4. Voraussetzungen

[1]Der Bonus wird gewährt, wenn

a) die Sprachfachberatung die Sprachfachkräfte, für deren Einsatz den Sprach-Kitas ein Bonus nach der Richtlinie zur Gewährung eines Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz (Personalbonus) gewährt wird, unterstützt,

b) der Anstellungsträger der Sprachfachberatung für die Sprachfachberatungsstelle im Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ bis 30. Juni 2023 Zuwendungen erhalten hat,

c) die Sprachfachberatung für einen Sprach-Kita-Verbund tätig ist, der vom IFP in Abstimmung mit den Anstellungsträgern festgelegt wird,

d) die Sprachfachberatung gemeinsam mit ihrem Anstellungsträger die Umsetzung der vom IFP entwickelten Konzeption des "Landesprogramms zur Fortführung der Sprach-Kitas in Bayern" bei der Begleitung der Sprach-Kitas ihres Verbunds sicherstellt,

e) die Sprachfachberatung an den Landesnetzwerktreffen und den für sie angebotenen Eingangs- und Weiterqualifizierungen sowie an der wissenschaftlichen Begleitung und dem Monitoring des IFP teilnimmt,

f) die Sprachfachberatung insbesondere die unter Nr. 2 Satz 2 genannten Aufgaben wahrnimmt,

g) die Sprachfachberatung keine Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht wahrnimmt und die Aufgaben klar von den Aufgaben der Pädagogischen Qualitätsbegleitung getrennt sind und

h) das Betreuungsangebot der Sprachfachberatung sich nach dem jeweiligen Unterstützungsbedarf der Sprach-Kitas in ihrem Verbund richtet, jede Sprach-Kita aber mindestens alle sechs bis acht Wochen von der zuständigen Sprachfachberatung besucht wird.

[2]Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahmen Teil der Vertragsänderung mit dem Bund gemäß § 4 Abs. 2 KiQuTG sind.